

Ausfertigung



Amtsgericht Emmerich am Rhein

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED] GmbH, vertr. d. d. Gf., [REDACTED]
Emmerich am Rhein,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dr. Harald Schneider, Auf
der Papagei 36, 53721 Siegburg,

gegen

Sparkasse [REDACTED]
[REDACTED] Moers,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit des Falles ohne
vorangegangene mündliche Verhandlung angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird untersagt, von dem bei der Antragsgegnerin für die
Antragstellerin geführten Geschäftsgirokonto DE [REDACTED]
gutgeschriebene Zahlungseingänge von Kunden der Antragstellerin an die Kunden
zurückzuüberweisen, ohne dass die Antragstellerin dazu ihre Einwilligung erklärt hat.

Der Antragsgegnerin wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR
ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die

Anordnung von Ordnungshaft

oder

- die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 8.330,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet. Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund sind i.S.v. §§ 936, 920 Abs.2, 294 ZPO hinreichend glaubhaft gemacht.

I.

Die Antragstellerin macht im Wege einer einstweiligen Verfügung gegen die Antragsgegnerin Ansprüche auf Unterlassung von ungebilligten Rückbuchungen von Zahlungseingängen auf ihrem Firmenkonto geltend.

Die Antragstellerin unterhält bei der Antragsgegnerin unter der Kontonummer 1101 [REDACTED], IBAN DE [REDACTED], ein geschäftlich genutztes Geschäftsgirokonto.

Die Antragsgegnerin schrieb der Antragstellerin am 18.03.2026 eine Überweisung des Auftraggebers H [REDACTED] G [REDACTED] „Die [REDACTED] mühle“, Auftraggeberkonto DE [REDACTED], in Höhe von 8.330,00 EUR mit dem Verwendungszweck „7 [REDACTED] 7“ gut und stellte den Betrag der Antragstellerin vollumfänglich zur Verfügung.

Bei diesem Zahlungsvorgang handelte es sich um ein Entgelt, das die Antragstellerin im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit erhalten hat. Die Antragstellerin hatte mit dem genannten Zahler einen Dienstleistungsvertrag über eine Werbekampagne geschlossen. Der Vertrag datiert vom 22.01.2026; die zugrunde liegende Rechnung trägt die im Verwendungszweck genannte Nummer „7 [REDACTED] 7“. Der gutgeschriebene Zahlungseingang stellte somit die Begleichung des geschuldeten Entgelts aus einem zwischen der Antragstellerin und dem Zahler geschlossenen Dienstleistungsvertrag über digitale Werbemaßnahmen dar.

Nachdem der Betrag der Antragstellerin am 18.03.2026 bereits wertgestellt und uneingeschränkt zur Verfügung gestellt worden war, nahm die Antragsgegnerin am 19.03.2026 eine Rückbelastung des Kontos der Antragstellerin in Höhe von 8.330,00 EUR vor und führte den Betrag zugunsten des ursprünglichen Zahlers auf dessen Konto DE [REDACTED] zurück. Ausweislich des Buchungstextes erfolgte dies als „Überweisungsrückgabe“ unter dem Vermerk „Haftungsfreistellungserklärung vom 19.03.2026“. Der ursprüngliche

Verwendungszweck wurde hierbei beibehalten; somit wurde auch die Rechnungsnummer 7 [REDACTED] 7 erneut angegeben.

Eine vorherige Abstimmung mit der Antragsstellerin war nicht erfolgt. Insbesondere wurde ihr weder die angebliche Haftungsfreistellungserklärung vom 19.03.2026 noch eine sonstige, die Rückbelastung rechtfertigende Erklärung vorab übersandt oder offengelegt.

Die Antragsstellerin mahnte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 23.03.2026 ab und forderte die Antragsgegnerin dazu auf, zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Die Abmahnung vom 23.03.2026 ist der Antragsgegnerin am 23.03.2026 per E-Mail zugegangen. Am 25.03.2026 nahm die Rechtsabteilung der Antragsgegnerin inhaltlich Bezug auf die Abmahnung und sagte eine Prüfung zu. Eine fristgerechte Prüfung bis zum 27.03.2026 sagte die Antragsgegnerin hingegen ausdrücklich nicht zu.

Die Antragstellerin lehnte ein zeitlich unbefristetes Abwarten auf eine Reaktion der Antragsgegnerin ab und bestand aus Gründen der besonderen Dringlichkeit (Wiederholungsgefahr) auf der Einhaltung der gesetzten Frist.

Bis zur Stellung des Verfügungsantrages am 30.03.2026 hat die Antragsgegnerin keine Stellung zu der Abmahnung genommen und in Folge dessen auch keine Unterlassungserklärung abgegeben.

II.

1.

Die Antragstellerin hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Unterlassen weiterer ungebilligter Belastungen des Firmenkontos aus §§ 1004 analog i.V. m §§ 823 Abs.1 BGB.

Indem die Antragsgegnerin den bereits am 18.03.2026 gutgeschriebenen, wertgestellten und der Antragstellerin zur freien Verfügung gestellten Zahlungseingang am 19.03.2026 wieder an den Zahler zurückgeführt hat, hat die Antragsgegnerin unmittelbar auf ein zentrales Instrument des laufenden Geschäftsbetriebs der Antragstellerin zugegriffen und der betrieblichen Sphäre liquide Mittel in erheblicher Höhe entzogen. Darin liegt ein unmittelbarer betriebsbezogener Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Antragstellerin.

Dieser Eingriff war auch rechtswidrig. Nach § 675p Abs. 1 BGB ist ein Zahlungsauftrag nach Zugang beim Zahlungsdienstleister des Zahlers grundsätzlich unwiderruflich. Vorliegend war der Zahlungsvorgang jedoch nicht nur bereits beim Zahlungsdienstleister des ursprünglichen Zahlers eingegangen, sondern darüber

hinaus vollständig ausgeführt, über das Bankinstitut des ursprünglichen Zahlers bei der Antragsgegnerin eingegangen und dem Konto der Antragstellerin gutgeschrieben sowie wertgestellt worden. In einem solchen Stadium kam ein Widerruf des Zahlungsauftrags durch den ursprünglichen Zahler sowie eine Rückbuchung gesetzlich nicht mehr in Betracht. Ebenso wenig vermochte eine seitens der Antragsgegnerin im Buchungstext in Bezug genommene „Haftungsfreistellungserklärung vom 19.03.2026“ eine eigenständige Rechtsgrundlage für den Eingriff in das Girokonto der Antragstellerin zu schaffen. Selbst wenn eine derartige Erklärung seitens des Kunden der Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin abgegeben worden sein sollte, könnte sie allenfalls im Innenverhältnis zwischen der Antragsgegnerin und dem Erklärenden Wirkung entfalten, nicht jedoch zulasten der Antragstellerin einen Zugriff auf deren Geschäftsgirokonto rechtfertigen.

Es besteht zudem die erforderliche Wiederholungsgefahr. Im Regelfall indiziert die Erstbegehung die Wiederholungsgefahr (ständige Rechtsprechung BGH GRUR 1997, 379, 380 BGH 16.11.1995 - I ZR 229/93 - Wegfall der Wiederholungsgefahr II; Köhler/Bornkamm, 34. Aufl., § 8 UWG, Rn. 1.33). Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist somit gegeben. Da es sich bei der Wiederholungsgefahr um eine tatsächliche Vermutung handelt, muss der Schuldner diese Vermutung widerlegen, wenn er dem Anspruch auf Unterlassung entgehen möchte. An der Ernstlichkeit einer Erklärung der Einstellung der Verletzungshandlung darf kein Zweifel bestehen. Grundsätzlich sind hohe Maßstäbe an den Wegfall der Wiederholungsgefahr zu setzen. Nach den Kriterien, die in Rechtsprechung und Literatur zum Wegfall der Wiederholungsgefahr herausgearbeitet wurden, kommt der strafbewehrten Unterlassungserklärung eine große Bedeutung zu (BGH GRUR 1993, 677 (679), spricht davon, dass „grundsätzlich“ nur durch sie die Wiederholungsgefahr entfällt; Kühnen (Fn. 29), Rn. 1106.; ebenso BGH, Urteil vom 12.09.2013 - I ZR 208/12, Rn. 25 f., juris; KG Berlin, Urteil vom 15.09.2021 - 5 U 35/20, Rn. 35 mwN, juris; LG Bonn, Urteil vom 18.11.2009 - 1 O 379/08, BeckRS 2010, 19721, beck).

Angesichts der bisherigen Weigerung der Antragsgegnerin, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, ist die Wiederholungsgefahr nicht entfallen.

2.

Die Antragstellerin hat sowohl das Bestehen eines Verfügungsanspruchs aus §§ 1004 analog i.V.m. 823 BGB bzgl. der getätigten Rückbuchungen als auch das Bestehen eines erforderlichen Verfügungsgrundes glaubhaft gemacht.

Die Eilbedürftigkeit i.S.d. §§ 935, 940 ZPO ergibt sich bereits aus der existenzgefährdenden Wiederholungsgefahr gleichgelagerten Verhaltens.

Der Erlass einer einstweiligen Verfügung ist hier geboten, weil andernfalls ein effektiver Rechtsschutz nicht gewährleistet wäre (vgl. insofern OLG Köln, Beschluss v. 12.04.2021, Az. 15 W 18/21). Der für eine einstweilige Verfügung mit dem Inhalt des § 940 ZPO erforderliche Verfügungsgrund ist zu bejahen, wenn die objektiv begründete Gefahr besteht, dass durch Veränderung des status quo die Rechtsverwirklichung der Antragstellerin im gegenwärtigen oder zukünftigen Hauptverfahren vereitelt oder erschwert werden könnte, insbesondere dann, wenn die Zeitdimension des Hauptverfahrens eine Gefährdung für die Rechtsverwirklichung und Rechtsdurchsetzung bietet (MüKoZPO/Drescher, 7. Aufl. 2025, ZPO § 940 Rn. 9 bis 10).

Das Gesetz nennt in § 940 ZPO als Beispiel für das Vorliegen eines Verfügungsgrundes die Abwendung wesentlicher Nachteile und die Verhinderung drohender Gewalt, womit jedoch keine abschließende Regelung intendiert ist. Insofern kann hier die drohende, gegen die Antragstellerin gerichtete unerlaubte Handlung in Form der Verletzung ihres Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (durch Entzug ihrer finanziellen Mittel) in die Abwägung der gegenseitigen Interessen einbezogen werden, um so der Wahrung des Rechtsfriedens durch präventiven Rechtsschutz zu dienen (vgl. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Auflage, 2020, § 940 ZPO, Rn. 4).

Die Antragsgegnerin hat mit der Rückführung eines bereits gutgeschriebenen und wertgestellten Zahlungseingangs zu erkennen gegeben, dass sie eigenmächtige Verfügungen über Zahlungseingänge auf dem Geschäftsgirokonto der Antragstellerin für zulässig hält. Daraus folgt die konkrete Gefahr weiterer gleichartiger Eingriffe. Darin liegt die Eilbedürftigkeit, denn die Antragstellerin kann nicht darauf verwiesen werden, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache weitere Rückabwicklungen gutgeschriebener Kundenzahlungen hinzunehmen.

Ein Zuwarten ist unzumutbar. Die Antragstellerin ist im laufenden Geschäftsbetrieb darauf angewiesen, eingehende und bereits wertgestellte Zahlungen verlässlich in ihre Liquiditäts- und Geschäftsplanung einstellen zu können. Bereits die konkrete Gefahr weiterer eigenmächtiger Rückverfügungen nimmt ihr diese Planungssicherheit und beeinträchtigt damit schon gegenwärtig die geordnete Abwicklung des Geschäftsbetriebs. Die drohenden Nachteile lassen sich durch eine spätere Entscheidung in der Hauptsache nicht vollständig ausgleichen. Jeder weitere Eingriff kann unmittelbar die Disposition über liquide Mittel, die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen sowie das Verhältnis zu Kunden und Geschäftspartnern stören. Die Beeinträchtigung erschöpft sich daher nicht in einem bloßen Geldnachteil, sondern betrifft die Verlässlichkeit der gesamten betrieblichen Zahlungsabwicklung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Amtsgericht Emmerich am Rhein, Seufzerallee 20, 46446 Emmerich am Rhein, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes einzulegen und zu begründen.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Emmerich am Rhein, 31.03.2026

Amtsgericht

Schmeinck

Richterin

Ausgefertigt

Schölzel, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

